



Entscheid Nr. 396

vom 23. September 2002
DIR/BN/TBA**Gemeinde Giebenach: Kantonsstrassenbaulinie für die Füllinsdörferstrasse, Parzelle Nr. 1174, Rechtskraftbescheinigung**

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat mit Entscheid Nr. 332 vom 8. August 2002 den Baulinienplan für die Füllinsdörferstrasse beschlossen. Gleichzeitig ist das Tiefbauamt beauftragt worden, die Planaufgabe durchzuführen.

Das Projekt hat während 30 Tagen, vom 19. August 2002 bis 17. September 2002 in der Gemeindeverwaltung Giebenach öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt Nr. 33 vom 15. August 2002 publiziert worden. Die auswärts wohnenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hingewiesen worden.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde oder Vereinigungen für Natur-, Heimat- oder Umweltschutz noch die betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

- ///: 1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion nimmt Kenntnis davon, dass gegen den kantonalen Nutzungsplan für die Füllinsdörferstrasse in der Gemeinde Giebenach keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
2. Für den unten aufgeführten kantonalen Nutzungsplan wird die Rechtskraftbescheinigung ausgestellt.

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Elsbeth Schneider-Kenel, Regierungspräsidentin

- Verteiler - Gemeinderat Giebenach, 4304 Giebenach
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Bauinspektorat
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Tiefbauamt, ZD
 - Bau- und Umweltschutzdirektion

Beilagen: - Plan Nr. 25-021/001A vom 7. August 2002